

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 21. Mai 2024

Beschluss

9	Ressourcen	2024-80
9.0	Finanzen	
9.0.4	Rechnungsführung	
9.0.4.2	Finanzbuchhaltung	
	Verwaltungsrevisionen AG - Sachbereichsrevision Gebühren - Revisionsbericht - Massnahmen - Genehmigung	

Ausgangslage

Gemäss dem Bericht vom 2. Mai 2024 führte die Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, vom 25. April 2024 bis 2. Mai 2024, gestützt auf § 144 Gemeindegesetz sowie gemäss Auftrag des Gemeinderats und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, die Sachbereichsrevisionen zum Sachbereich Gebühren mit den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen (§ 143 Gemeindegesetz) durch.

Bemerkungen zum Revisionsbericht

Der Bericht enthält in der Beilage A folgende Feststellungen:

Bezeichnung	Feststellung	Massnahmen
Gesetzliche Grundlagen	Bei den Anschlussgebühren ist im "Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser" und in der "Siedlungsentwässerungsverordnung" die Freigrenze (Aufzählung nicht zwingend abschliessend) unterschiedlich geregelt.	Grundsätzlich handelt es sich hier um unterschiedliche Reglemente mit verschiedenen Interessen. Sobald angezeigt ist, dass eine Überarbeitung einzelner Reglemente erfolgen soll, wird dieser Sachverhalt «Vereinheitlichung bei der Handhabung» von Anschlussgebühren geprüft und, wo sinnvoll und möglich, umgesetzt.
Offene Akontozahlungen	Im Revisionszeitpunkt bestanden nachfolgende noch nicht abgerechnete Akontozahlungen für Abwasser-Anschlussgebühren, die älter als fünf Jahre waren (Baudepositen-BP-Nr. / Jahr): - 0103/2015 - 0022/2018 - 0125/2018	Die Abteilung Bau prüft die entsprechenden Fälle. Es ist jedoch nicht unüblich, dass bestimmte Vorhaben über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) nicht abgeschlossen und die Baudepots entsprechend nicht abgerechnet werden können.

Einheitliche Verrechnung Anschlussgebühren	Im Schätzergebnis der GVZ vom 13.11.2023 betreffend die Liegenschaft an der Zelgstrasse 16 war eine bauliche Wertvermehrung von TCHF 71 ausgewiesen. Mit der Rechnungs-Nr. 1036277 wurden in diesem Zusammenhang Kanalisationsanschlussgebühren eingefordert (brutto CHF 917.60). Für die Bereiche Elektrizitäts- und Wasserversorgung wurde auf die Verrechnung von Anschlussgebühren verzichtet.	Der Bereich Tiefbau wird zusammen mit den Gemeindewerken beauftragt, diesen Umstand zu prüfen und eine allfällige Optimierung bezüglich der einheitlichen Handhabung der Kanalisationsanschlussgebühren vorzunehmen, sofern dies gesetzlich möglich und sinnvoll ist.
Einheitliche Verrechnung Anschlussgebühren	Im Sitzungsprotokoll der Betriebskommission der Gemeindewerke vom 06.07.2023 wurde festgehalten, dass "bei baulichen Wertvermehrungen unterschieden werden soll, ob seitens der Gemeindewerke Interaktionen notwendig waren, die über das Tagesgeschäft hinaus gingen oder nicht. Ist dies der Fall, so werden die nach den heute geltenden Berechnungsgrundlagen ermittelten Anschlussgebühren für Strom und Wasser um 40 % reduziert. "Eine entsprechende Reduktionsmöglichkeit für Abwasser-Anschlussgebühren bestand nicht.	Der Bereich Tiefbau wird zusammen mit den Gemeindewerken beauftragt, diesen Umstand zu prüfen und eine allfällige Optimierung bezüglich der einheitlichen Handhabung der Kanalisationsanschlussgebühren vorzunehmen, sofern dies gesetzlich möglich und sinnvoll ist.
Anrechnung bisheriger Gebäude	Im Gemeinderatsbeschluss vom 22.08.2000 (betr. Elektrizitäts- und Wasserversorgung) ist Folgendes festgehalten: "Bei Ersatzbauten, deren Baubeginn innert drei Jahren anstelle einer abgebrochenen, nach dem 01.01.1973 erstellten und an das Netz angeschlossenen Baute erfolgt, ist die Anschlussgebühr für die Differenz zwischen altem und neuem Basiswert resp. Anschlusswert in kVA zu leisten." In einem Fall im Rahmen der Stichprobe (Rechnung 12000670) stellten wir fest, dass die Differenzrechnung nicht unter Anwendung des (GVZ) Basiswerts sondern unter Einbezug des GVZ-Indexes erfolgte.	Die Gemeindewerke werden beauftragt, den vorliegenden Sachverhalt zu prüfen und allfällige Korrekturen zu veranlassen.
Nachvollzug Berechnung	In einem Fall im Rahmen der Stichprobe (Rechnung 12000670) konnte die Basis für die Berechnung der Anschlussgebühren für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung nicht nachvollzogen werden.	Die Gemeindewerke werden beauftragt, den vorliegenden Sachverhalt zu prüfen und allfällige Korrekturen zu veranlassen.

Verzugszinsen	Gemäss Art. 13 der Gebührenverordnung vom 01.01.2022 wird "mit Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind die Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen. Laut Auskunft des Abteilungsleiters Verrechnung (Gemeindewerke) wurden Verzugszinsen erst bei Betreibungen in Rechnung gestellt.	Die Gemeindewerke werden beauftragt, den vorliegenden Sachverhalt zu prüfen und allfällige Korrekturen zu veranlassen. Grundsätzlich gilt: die Handhabung, dass auf Verzugszinsen bei geringen Beträgen verzichtet wird (Gebührenverordnung Art. 13 Abs. 3). Davon ausgeschlossen ist die Einleitung einer Betreibung; in diesem Fall werden stets Verzugszinsen mitberücksichtigt.
Mehrwertsteuer	In Art. 11 der Gebührenverordnung vom 01.01.2022 war festgehalten, dass "in den Gebührenansätzen die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen ist". Die Kehricht-Grundgebühr (gemäss dem entsprechenden Gebührenreglement vom 01.06.2016) wurde inklusive Mehrwertsteuer festgelegt.	Mit der Überarbeitung des Gebührenreglements der Kehrichtgrundgebühr per 2025 wird dieser Sachverhalt korrigiert.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

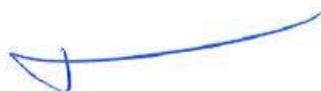
Der Gemeinderat beschliesst aufgrund der Berichte der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden (§ 40 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG)) und teilt den Beschluss der Prüfstelle, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat mit (§ 40 Abs. 2 VGG).

Beschluss

1. Der Revisionsbericht der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, über die vom 25. April 2024 bis 2. Mai 2024 durchgeführte Sachbereichsrevision der Gebühren der Politischen Gemeinde Rüti wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgesehenen Massnahmen zur Beseitigung der Feststellungen sind durch die zuständigen Abteilungen und die Gemeindewerke umzusetzen und die Abteilung Finanzen ist darüber zu informieren. Der Gemeinderat ist über die Umsetzung der Massnahmen an einer Gemeinderatssitzung zu orientieren.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteher Finanzen
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Leitung Abteilung Umwelt
 - Leitung Abteilung Bau
 - Leitung Betrieb Gemeindewerke
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
 - Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
 - Internet «Verwaltungsrevisionen AG - Sachbereichsrevision Gebühren - Revisionsbericht - Massnahmen - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 28. Mai 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber